

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern IV“ i. V. m. der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge gem. §§ 2(1) und 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Spenge am 12.12.2019 beschlossene Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern IV“ i. V. m. der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge mit Begründung wurde in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern IV“ i. V. m. der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sieht für das brachliegende innerstädtische Grundstück im Einmündungsbereich der Werburger Straße zur Lange Straße die Errichtung eines zwei- bis dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit KiTa vor.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Spenge, Flur 11, Flurstück 121, Lange Straße 49, Spenge und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern IV“ i. V. m. der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge mit Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Spenge, Amt für Stadtentwicklung, Infrastruktur, Bauen, Zimmer Nr. EG 19, Lange Str. 52-56, 32139 Spenge, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter den folgenden Telefonnummern 05225/8768-216 und -217 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann die Einsichtnahme nur einzelnen Personen, max. zwei aus einem Haushalt gleichzeitig, gestattet werden.

Um eine breite Information über den Plan zu erreichen, sind sämtliche Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar:

<https://www.spenge.de>

Über den Inhalt der 10. Änderung des Bebauungsplanes i. V. m. der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften zur Entschädigungsregelung nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und Abs. 4 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Spenge, Amt für Stadtentwicklung, Infrastruktur, Bauen, Lange Str. 52 – 56, 32139 Spenge, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW S. 916), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung i. V. m. der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Spenge, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

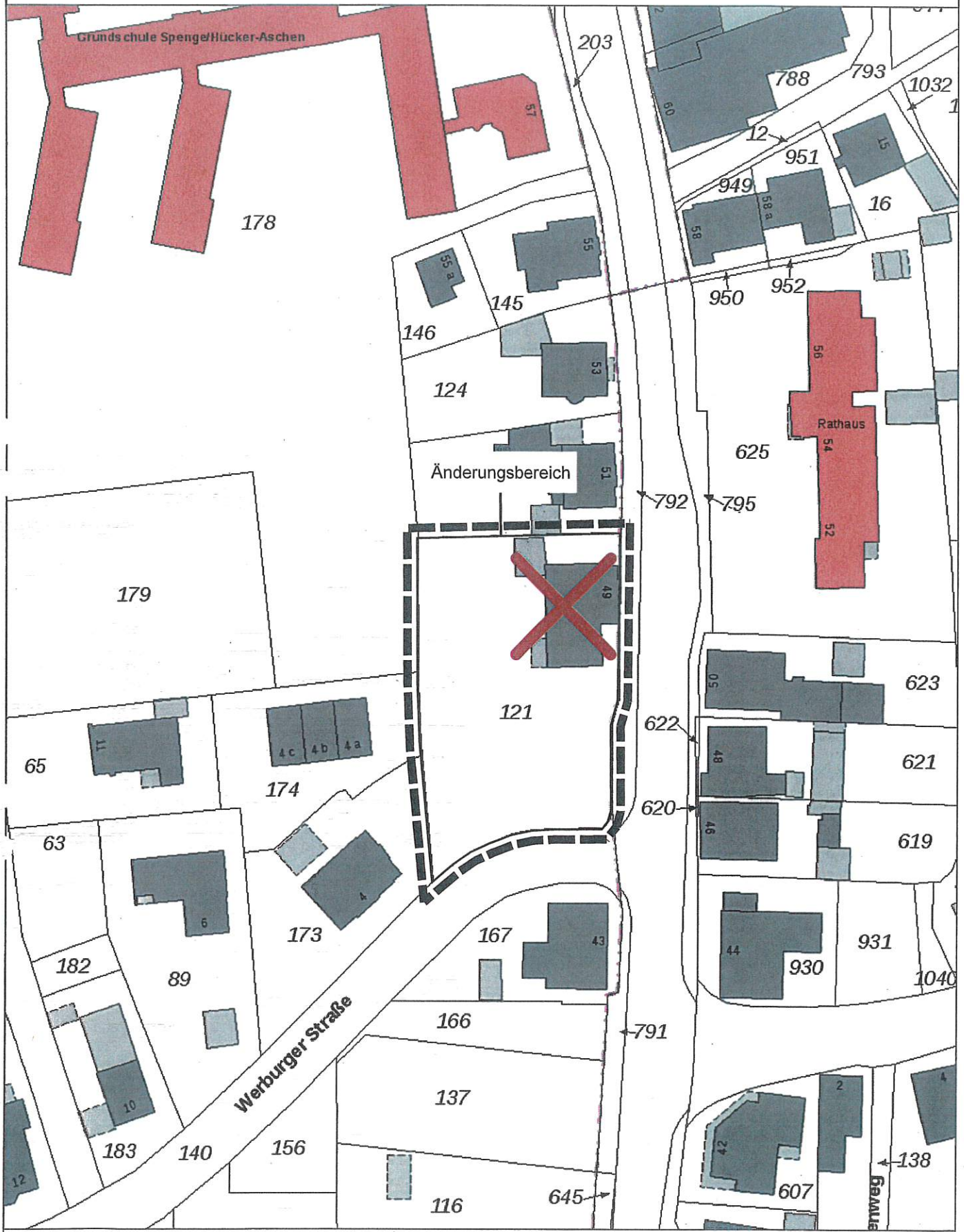
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern IV“ i. V. m. der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Spenge gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Spenge, den 19.01.2022


(Dumcke)
Bürgermeister

Beginn des Aushangs: 26.01.2022
Ende des Aushangs: 02.02.2022

Abgrenzungsplan 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ortskern IV"



MAßSTAB 1:1000

